



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesrat  
Der Präsident

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 07. Mai 2010  
GZ. 27000.0040/14-L2.1/2010

Der EU-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2010 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

KOM (10) 94 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (28732/EU XXIV.GP)

die folgende Ausschussfeststellung beschlossen:

#### **„Ausschussfeststellung**

**betreffend KOM (10) 94 endg. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates**

**(28732/EU XXIV.GP)** (Stellungnahmefrist 25.5.2010)

#### **I.**

#### **Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission**

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat das Vorhaben betreffend

**KOM(2010) 94 endg. (28732/EU XXIV.GP)**

am 4. Mai 2010 in öffentlicher Sitzung beraten und kommt zu folgendem Ergebnis:

## **A. Stellungnahme**

Der vorliegende Vorschlag ist mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar.

## **B. Begründung**

1. Der EU-Ausschuss des Bundesrates begrüßt den Vorschlag grundsätzlich, da die sexuelle Ausbeutung und der sexuelle Missbrauch von Kindern eine beträchtliche grenzübergreifende Dimension hat. Dies wird in der Kinderpornografie und dem Kinder-Sex-Tourismus am deutlichsten sichtbar. Aber sie wird auch in der Notwendigkeit erkennbar, den Schutz von Kindern in allen Mitgliedstaaten vor Straftätern aus allen Mitgliedstaaten, die leicht von einem Land ins andere reisen können, zu gewährleisten. Diese Ziele können daher aus der Sicht des EU-Ausschusses des Bundesrates nicht von den Mitgliedstaaten allein ausreichend verwirklicht werden.
2. Der EU-Ausschuss des Bundesrates ist der Ansicht, dass nur gemeinsame Maßnahmen dagegen wirken können.
3. Die Ziele des Vorschlags können aus folgenden Gründen besser durch Maßnahmen der Europäischen Union erreicht werden: Durch den Vorschlag werden das materielle Strafrecht und die Verfahrensvorschriften der Mitgliedstaaten stärker als durch den derzeitigen Rahmenbeschluss angenähert, was sich positiv auf die Bekämpfung dieser Straftaten auswirken wird. Zum einen wird auf diese Weise verhindert, dass sich Straftäter für die Begehung ihrer Taten Mitgliedstaaten mit weniger strengen Vorschriften aussuchen. Zum Zweiten wird durch eine gemeinsame Definition des Straftatbestands die internationale Zusammenarbeit erleichtert.
4. Schwere Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, die derzeit nicht von den EU-Rechtsvorschriften erfasst sind, würden unter Strafe gestellt. Besonderes Augenmerk gilt Straftaten gegen Kinder in einer besonders schwachen Position.
5. Der EU-Ausschuss des Bundesrates sieht den Vorschlag in mehrfacher Hinsicht als Mehrwert hinsichtlich des im Übereinkommen des Europarates festgelegten Schutzniveaus.
6. Trotz des ohnehin schon hohen Standards des österreichischen Straf-, Strafverfahrens- und Opferschutzrechts bedürfte eine unveränderte Annahme des Vorschlags mehrerer Anpassungen im österreichischen Recht (etwa einen neuen Tatbestand „grooming“).

7. Die finanziellen Auswirkungen, die sich aus den neuen Tatbeständen und erweiterten Opferschutz ergeben, sind derzeit schwer abschätzbar. Es wird bemängelt, dass keine finanzielle Folgeabschätzung durch die Kommission stattgefunden hat.
8. Einzelne Bestimmungen sind der Intention nach zu begrüßen (so etwa Art 15, Art 20 und Art 21). Sie bedürfen jedoch- vor allem im Hinblick auf eine Beschränkung auf die notwendige Reichweite- noch einer ergänzenden Prüfung."

Mit freundlichen Grüßen



(Peter Mitterer)

An den  
Präsidenten der  
Europäischen Kommission  
Herrn José Manuel BARROSO

Europäische Kommission  
B-1049 Brüssel  
BELGIEN